

Firmenname

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §20 GefStoffV

Datum:

Arbeitsbereich:

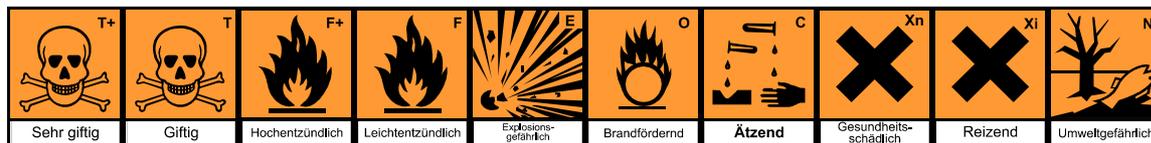
Tätigkeit:

Unterschrift:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Gefahrstoffe

(allgemeine Hinweise für den Umgang)



GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren werden durch Pictogramm und / oder Kennbuchstaben symbolisiert: **T+** und **T**: sehr giftig und giftig; **F+** und **F**: hochentzündlich und leichtentzündlich; **E**: explosionsgefährlich; **O**: Brandfördernd; **C**: ätzend; **Xn**: gesundheitsschädlich; **Xi**: reizend; **N**: umweltgefährlich. Alle Gefahrstoffe sind mit Risiko- ("R-Sätze") und Sicherheitshinweisen ("S-Sätze") versehen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Unbefugte dürfen Räume mit Gefahrstoffverwendung nicht betreten
- Neue Mitarbeiter, auch von Fremdfirmen oder vorübergehend Beschäftigte, beginnen mit der Arbeit erst nach einer Sicherheitsbelehrung
- Es herrscht generell Kittel- und Schutzbrillenpflicht; Für den jeweiligen Gefahrstoff vorgesehene Schutzkleidung bzw. Atemschutz sind anzulegen
- Nicht rauchen, essen, trinken, schnupfen und keine Lebens- bzw. Genussmittel im Arbeitsbereich lagern
- Nach der Arbeit und vor Pausen: Hände reinigen u. Hautpflegemittel benutzen
- Betriebsanweisungen geben Auskunft über Gefahren, Umgangsweise und Maßnahmen im Gefahrfall sowie zur ersten Hilfe und Entsorgung. Sie sind strikt einzuhalten.
- Eine Liste der R- und S-Sätze ist vorzuhalten, die Sätze sind zu befolgen
- Aus dem Fehlen einer Kennzeichnung darf nicht auf die Gefahrlosigkeit eines Stoffes geschlossen werden
- Gefahrstoffe dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- Hoch- und leichtentzündliche Stoffe dürfen nicht bei offenem Feuer gehandhabt oder direkt auf Heizplatten erwärmt werden
- Begrenzungen von Lager- und Handhabungsmengen sind zu beachten
- Eine Schwangerschaft ist von jeder Mitarbeiterin sofort zu melden, um den Umgang mit fruchtschädigenden u. anderen Gefahrstoffen auszuschließen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Alle notwendigen Daten zum Verhalten bei Bränden, versehentlichem Freisetzen und zur Ersten Hilfe sind den Sicherheitsdatenblättern bzw. den jeweiligen Betriebsanweisungen zu entnehmen

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Gefahrstoffreste (auch leere Behältnisse) niemals in den normalen Hausmüll oder in das Abwasser geben, fast alle Gefahrstoffe sind als Sonderabfall zu entsorgen; Achtung: auch von scheinbar leeren Behältnissen können schwere Gefahren ausgehen (z. B. Explosionsgefahr bei Lösemitteln etc.)